

Landkreis Nordwestmecklenburg Der Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses zur Stichwahl der Landrätin/ des Landrates im Landkreis Nordwestmecklenburg am 15. Juni 2014 gem. § 33 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes im Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V)

Der Kreiswahlausschuss hat gem. § 37 Abs. 1 der Verordnung zum Wahlrecht und zu den Kosten der Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlordnung M-V – LKWO M-V) vom 2. März 2011 (GVOBl. M-V S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 759) in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Juni 2014 das endgültige Ergebnis der am 15. Juni 2014 durchgeführten Stichwahl zur Landrätin/ zum Landrat im Landkreis Nordwestmecklenburg ermittelt und festgestellt.

Gemäß § 33 Abs. 4 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz – LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V, S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2013 (GVOBl. M-V S. 658) gebe ich dieses Ergebnis nachfolgend öffentlich bekannt:

Wahlberechtigte insgesamt	132.520
Wähler insgesamt	29.698
davon gültige Stimmen	29.352
Stimmen ungültige	346

Verteilung der abgegebenen Stimmen auf die Bewerber:

Wahlvorschlag (Partei/Wählergruppe)	Name der Bewerberin oder des Bewerbers	Stimmenzahl
Christlich Demokratische Union Deutschlands	Rappen, Gerhard	12.624
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	Weiss, Kerstin	16.728

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass gemäß § 67 Absatz 2 Satz 6 LKWG M-V **Frau Kerstin Weiss** in der Stichwahl die höchste Stimmenzahl erreicht hat und damit gewählt worden ist.

Gemäß § 35 LKWG M-V können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Landratswahl (nach Feststellung des Stichwahlergebnisses durch den Kreiswahlausschuss) Einspruch erheben. Gegen die Gültigkeit der Wahl der Landrätin/ des Landrates steht dieses Recht auch der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes

Mecklenburg-Vorpommern sowie auch nicht wahlberechtigten Bewerberinnen oder Bewerbern zu. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Kreiswahlleitung des Landkreises Nordwestmecklenburg, Rostocker Straße 76 in 23966 Wismar zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Wismar, den 19. Juni 2014

M. Diederich
Kreiswahlleiter

Im Internet unter www.nordwestmecklenburg.de/bekanntmachungen mit Ablauf des 19.06.2014 öffentlich bekannt gemacht.